

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	06.06.2019			
Amt:	30 - Rechtsamt	Drucksachenummer: <b>VII/0003</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich				
Az.:	30-10.00.05-2018.02						
<b>TOP:</b>	Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse						
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>							
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	x	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	x	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	x	nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>		
Stadtrat	am:	01.07.2019			

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2019 - 2024.

### **Begründung:**

Gemäß § 59 KVG muss sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung geben. Dies wird so verstanden, dass die Geschäftsordnung nur für die jeweilige Wahlperiode gilt (Schmid/Trommer/Schmid – Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, § 59 Rz. 1; Bücken-Thielmeyer u. a. – Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 59 Anm. 6). Grundsätzlich soll die Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung beschlossen werden, um eine Grundlage für die weitere Arbeit zu schaffen.

Da Änderungswünsche zur bisherigen Geschäftsordnung nicht geäußert wurden, empfehle ich, diese – zunächst ohne für die Erstreckung auf die Ortschaftsräte - auch für die kommende Wahlperiode zu übernehmen.

Für die Beschlussfassung ist eine Zustimmung durch die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates, nicht nur eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus den §§ 45 Abs. 2 Nr. 2, 59 KVG LSA.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### **Anlagenverzeichnis:**

Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2019- 2024